

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) und § 26 Abs. 1-4 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) und der §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2, und 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2019 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Büdelsdorf erlassen:

§ 1

Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für

1. Sarggrabstätten

als Reihengrabstätten

a) für Särge bis 1,20 m Länge	312,00 €
b) für Särge über 1,20 m Länge	1.345,00 €
c) in Gemeinschaftsgrabanlage mit gemeinsamem Grabmal	1.155,00 €

als Wahlgrabstätten

a) pro Grabbreite	617,00 €
b) wie a), aber in Rasenlage	1.466,00 €

2. Urnengrabstätten

als Reihengrabstätten

a) in Rasenlage	760,00 €
b) wie a), aber anonym	740,00 €
c) wie a), aber in Gemeinschaftsgrabanlage mit gemeinsamem Grabmal	1.121,00 €
d) wie a), jedoch auf einem Baumgrabfeld mit gemeinsamem Grabmal inkl. Inschrift	1.139,00 €
ohne Inschrift	1.014,00 €

als Wahlgrabstätten

a) pro Grabseite	475,00 €
b) wie a), aber in Rasenlage	909,00 €
c) wie b), jedoch im Kolumbarium	1.894,00 €
d) wie b), jedoch auf einem Baumgrabfeld ohne gemeinsames Grabmal	985,00 €
e) Baumgrabfeld als Reihengrab	749,00 €

(2) Zusatzbelegung bei Wahlgräbern gem. § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung pro Jahr der Doppelbelegung 22,00 €

(3) Kinder unter 1 Jahr und Totgeburten können in Grabstätten beigesetzt werden, in denen Verwandte beigesetzt sind, sofern die Nutzungszeit ausreicht. Die Nutzungsgebühr beträgt 104,00 €

§ 2

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer

Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätten sind für jedes Jahr der Verlängerung 1/20 der nach § 1 maßgeblichen Grabnutzungsgebühr zu zahlen.

§ 3

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| 1. Reihen- oder Wahlgrabstätte
bis 1,20 m Länge | 315,00 € |
| 2. Reihen- oder Wahlgrabstätte
über 1,20 m Länge | 450,00 € |
| 3. Urnengrab | 222,00 € |
| 4. eine anonyme Urnenbestattung | 111,00 € |
| 5. Kolumbarium nach Ablauf der Ruhezeit | 144,00 €. |

§ 4

Gebühr für die Reservierung von Wahlgräbern

- (1) Wahlgräber aller Art können für max. 5 Jahre reserviert werden. Die Gebühr für eine Reservierung beträgt je Jahr 1/20 der nach § 1 maßgeblichen Grabnutzungsgebühr.
- (2) Im Falle einer Beisetzung innerhalb des Reservierungszeitraumes erfolgt eine Anrechnung der noch nicht abgefolgten Reservierungsgebühr.

§ 5

Gebühr für Ausgrabungen

Als Gebühr für Ausgrabungen ist der fünffache Satz der Bestattungsgebühren gem. § 3 1. und 2. bzw. der zweifache Satz gem. § 3 3., 4. und 5. zu entrichten.

§ 6

Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Bearbeitungsgebühr | 20,00 € |
| (2) Gebühr für die Erteilung des Bescheides
über die Zulassung von Gewerbetreibenden | 30,00 € |
| (3) Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von | |
| 1. Kissensteinen | 30,00 € |
| 2. anderen Grabmalen | 41,00 € |
| 3. Grabeinfassungen und sonstigen Anlagen | 15,00 € |

- (4) Gebühr für das Abräumen von
- | | |
|--|----------|
| 1. Kissensteinen bis 50 cm x 40 cm,
Stelen bis 40 cm Breite und 60 cm Höhe | 41,00 € |
| 2. Breitsteinen bis 80 cm Breite und 70 cm Höhe,
Stelen bis 60 cm Breite und 90 cm Höhe | 83,00 € |
| 3. Breitsteinen bis 120 cm Breite und 100 cm Höhe,
Stelen bis 90 cm Breite und 120 cm Höhe | 142,00 € |
| 4. Breitsteinen und Stelen über 120 cm Breite und 120 cm Höhe sowie
Findlingen wird nach Aufwand abgerechnet. | |

§ 7 Gedenksteine

Die Nutzungsgebühr für eine einzelne Gedenkfläche auf einem Gedenkstein beträgt 314,00 €. Die Nutzungsdauer je Gedenkfläche beträgt 20 Jahre. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer beträgt die Verlängerungsgebühr je Verlängerungsjahr 1/20 der Nutzungsgebühr. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Inschrift entfernt, soweit keine Verlängerung vor Ablauf der Nutzungszeit stattfindet.

§ 8 Sonderleistungen

Für zusätzliche Leistungen der Friedhofsverwaltung werden besondere Entgelte nach vorheriger Vereinbarung erhoben.

§ 9 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung beantragt oder veranlasst worden ist. Die Gebühr wird sofort fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners bzw. der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung, ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Landesdatenschutzgesetz bei den in § 44 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Büdelsdorf in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Institutionen zulässig.

Die Daten dürfen von der datenerhebenden Stelle nur zum Zweck der
Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur Fertigung statistischer Nachweise
verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.
Mit dem gleichen Tag treten die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom
01.08.2010 und die hierzu ergangene Nachtragssatzung außer Kraft.

Büdelsdorf, den 15.01.2020
Der Bürgermeister

L. S.

Hinrichs